

INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung der Stadt Rosenheim zum Schutz der „Blutbuche an der Pfarrkirche Heilig Blut“ als Naturdenkmal S. 180

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen-Süd“ vom 15. Dezember 1997..... S. 186

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage (18 Stp.); 2. Tektur: Fassadenänderung, Reduzierung der Unterkellerung, Chiemseestraße 43, 45 – Bescheid vom 12.06.2014 S. 189

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport (Haus A), Kúpferlingstraße 8 a – Bescheid vom 13.06.2014 S. 191

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport (Haus B), Kúpferlingstraße 8 b – Bescheid vom 13.06.2014 S. 194

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

VERORDNUNG

der Stadt Rosenheim zum Schutz der „Blutbuche an der Pfarrkirche Heilig Blut“ als Naturdenkmal

Vom 6. Juni 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Blutbuche an der Pfarrkirche Heilig Blut“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Nicht zum Schutzgegenstand gehören bestehende bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, die sich innerhalb des geschützten Bereichs befinden.
- (4) Die Naturdenkmalliste (Anlage 1) sowie der Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden in den Amtsräumen der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Die Blutbuche ist in der Naturdenkmalliste aufgeführt, da es sich um eine Einzelschöpfung der Natur handelt, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart sowie geschichtlichen und heimatkundlichen Bedeutung ergibt. Ferner stellt sie ein prägendes und charakteristisches Gestaltungselement im Orts- und Landschaftsbild dar.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Teile des Baumes zu beschädigen oder zu entfernen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Teeren oder Betonieren, zu verändern,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 4. Herbizide, Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 5. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,
 7. Bepflanzungen vorzunehmen
 8. Feuer zu machen

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperrern.

2. Behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen zum Schutzzweck dienen und die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.
3. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
4. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich. Im Wurzelschutzbereich ist der Einsatz von Streusalz unzulässig, gegen die Eisbildung sind nur abstumpfende Mittel (Splitt, Sand) zulässig.
5. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatschG kann mit Geld bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung der Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

2. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den 6.06.14
Stadt Rosenheim


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

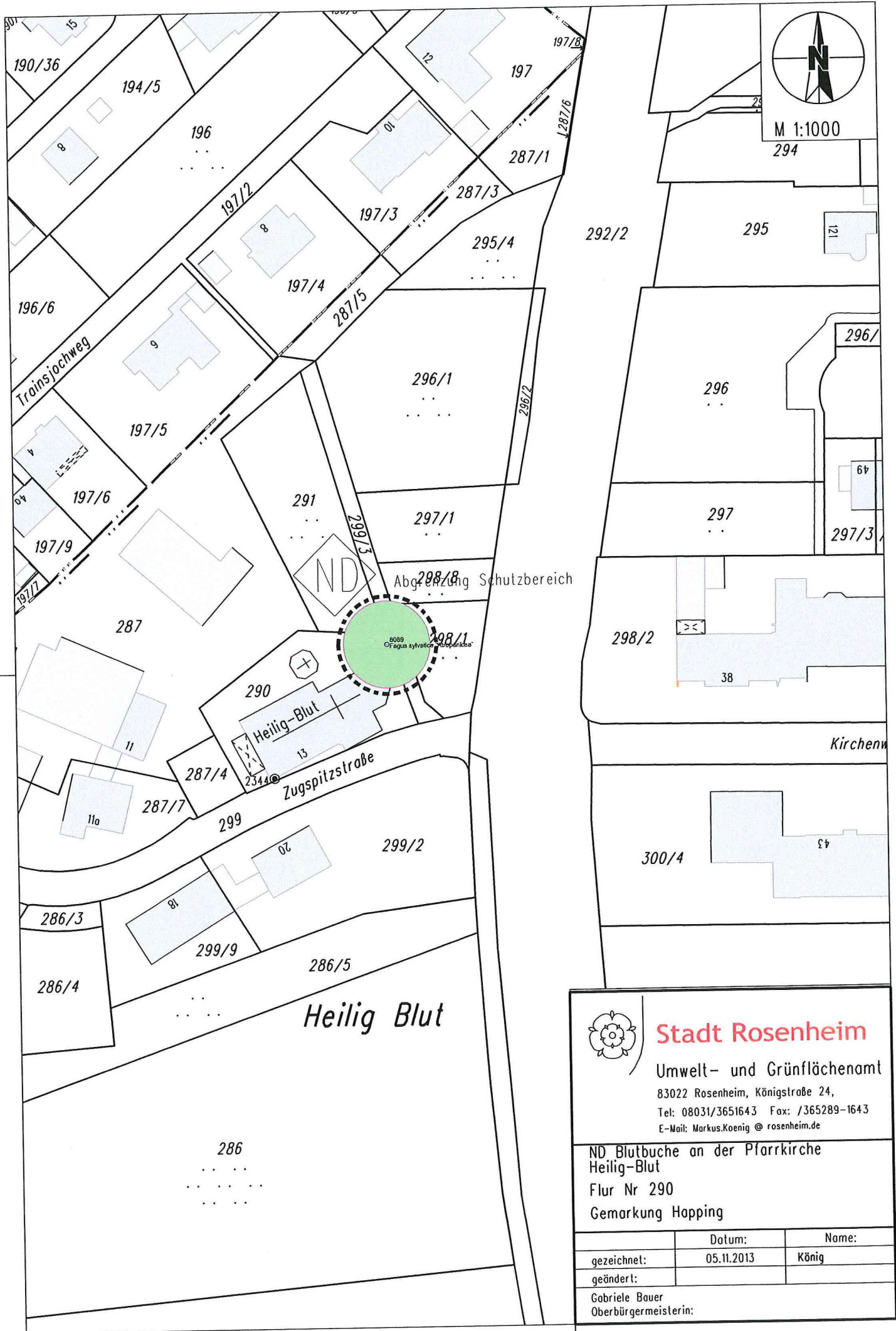


Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Stadt Rosenheim) geltend gemacht wird.

Anlage 1: Naturdenkmaliste

Zahl und Art des Naturdenkmals / Botanischer Name:	Beschreibung und Lage des Naturdenkmals:	Flurstück Nr. /Eigentümer:	Gemarkung:	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen:
1 Blutbuche / <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>Atropunicea</i>	Nordöstlich der Kirche auf dem Grundstück Zugspitzstraße 13	Fl.Nr. 290 / Privat	Happing	Stadtbildprägender Solitärbaum, welcher anlässlich des ersten nationalen „Tag des Baumes“ an der damaligen Filialkirche Heilig Blut gepflanzt wurde



M 1:1000



Stadt Rosenheim
 Umwelt- und Grünflächenamt
 83022 Rosenheim, Königstraße 24,
 Tel: 08031/3651643 Fax: /365289-1643
 E-Mail: Markus.Koenig @ rosenheim.de

ND Blutbuche an der Pfarrkirche
 Heilig-Blut
 Flur Nr 290
 Gemarkung Hopping

	Datum:	Name:
gezeichnet:	05.11.2013	König
geändert:		

Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen-Süd“ vom 15. Dezember 1997

Vom 6. Juni 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Rosenheim folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen Süd“ vom 15. Dezember 1997 (ABl. S. 5 vom 13. Januar 1998) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Schutzgebietsgrenzen

1.1 In § 2 Abs. 2 wird nach der Zahl „921“ das Wort „(Teilfläche)“ eingefügt.

1.2 In § 2 Abs. 2 wird zwischen der Zahl „157 (Teilfläche)“ und „264/18“ die Zahl / das Wort „157/1 (Teilfläche)“ eingefügt.

1.3 § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte mit dem Maßstab M 1 : 5.000, ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 5. Juni 2014, eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne der Naturschutzgesetze nach der Planzeichenverordnung 1990 (Ziffer 13.3).

1.4 § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 5 Erlaubnis

In § 5 Abs. 4 werden die Worte „Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch „§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG“.

3. § 7 Befreiung

3.1 In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Art 49 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch „§ 67 BNatSchG“.

3.2 In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG)“.

4. § 8 Ordnungswidrigkeiten

4.1 In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000 DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark)“ ersetzt durch „Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“.

4.2 In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Art. 53 des BayNatSchG“ ersetzt durch „Art. 58 BayNatSchG“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den 6.06.'14



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Stadt Rosenheim) geltend gemacht wird.

Anlagenverzeichnis:

1 Lageplan Maßstab M 1 : 5.000



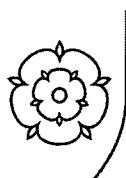
Legende
 Schutzgebiete


Stadt Rosenheim
 Umwelt- und Grünflächenamt
 83022 Rosenheim, Königsstraße 24
 Tel.: 08031/3651643 Fax: 08031/365189-1643
 E-Mail: markus.koenig@rosenheim.de

Vorhaben: Änderungsverfahren LSG Innouen Süd
 Planart: Lageplan

Entwurf:	Stand:	Datenschicht:	Planart:	Maßstab:
Gezeichnet:	15.06.2014	Landwirtschaft	plan@rosenheim.de	1:5000
Geprüft:				





Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

	Bauordnungsamt
	Königstraße 24
	Dezernat III
	Heilig-Geist-Straße
	Herr Neumeier
Haltestelle	230
Sachbearbeiter/in	08031-365-1674
Zimmer-Nr.	08031-365-2074
Tel./Durchwahl	bauordnungsamt@rosenheim.de
Fax/Durchwahl	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
E-Mail	
Postanschrift	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Ne/Et 143/2014-S
Rosenheim, den	12.06.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage (18 Stp.);
2. Tektur: Fassadenänderung, Reduzierung der Unterkellerung

Bauort: Chiemseestraße 43 , 45
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1377/ 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 07.04.2014 Nummer 143/2014-S unter den in Ziffern III. – IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN: DE21 7115 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

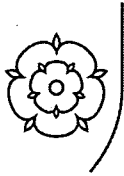
Mit freundlichen Grüßen



Neumeier



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1377/17 und 1371/3 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/63 Hm/zo 089/2014-N

Rosenheim, den 13.06.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport - Haus A

Bauort: Küpferlingstraße 8 a
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1691/ 2

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.03.2014 Nummer 089/2014-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN:DE21 7115 0000 0000 0001 17,BIC:BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, K pferlingstra e 8 a (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m.   4 Abs. 4 der Satzung  ber die Benennung der  ffentlichen Verkehrsfl chen und die Nummerierung der Geb ude und Grundst cke in der Stadt Rosenheim).
2. Die Ausf hrung der Grundst cksentw sserungsanlage nach Ma gabe des Entw sserungsplanes vom 16.05.2014 wird gem.   10 Abs. 3 der st dt. Entw sserungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt ge ndert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 21.05.2014 ist zu beachten.
3. Antragsgem   wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem.   78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen im  berschwemmungsgebiet erteilt.
4. Die Sondernutzungserlaubnis f r den Eingriff in den  ffentlichen Stra engrund zum Herstellen der Hausanschl sse und/bzw. f r die Abwicklung der Baustellenzufahrt  ber den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird f r den Zeitraum der G ltigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch l ngstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
5. Sch den an  ffentlichen Verkehrsfl chen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Falls die  ffentlichen Verkehrsfl chen, soweit sie im Zuge der Durchf hrung der Bauma nahme besch digt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Sch den auf Kosten des Bauherrn durchf hren lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
7. Eine Sondernutzungsgeb hr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht M nchen,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 M nchen,
Hausanschrift: Bayerstra e 30, 80335 M nchen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hofmeister



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/63 Hm/zo 090/2014-N
Rosenheim, den 13.06.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport - Haus B

Bauort: Küpferlingstraße 8 b
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1691/ 2

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.03.2014 Nummer 090/2014-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN:DE21 7115 0000 0000 0001 17,BIC:BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Küpferlingstraße 8 b (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 16.05.2014 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 21.05.2014 ist zu beachten.
3. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet erteilt.
4. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
5. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
7. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.